

## Verpflichtung IT-Administratoren

Verantwortliche Stelle: [Ihre Firma]

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verpflichtet alle Unternehmen, im Bereich der Verarbeitung von persönlichen Daten für entsprechenden Datenschutz zu sorgen. Deshalb gelten ab sofort folgende Regelungen:

Interne/externe IT-Systemadministratoren haben umfangreiche Zugriffsrechte auf die IT-Systeme und die darauf befindlichen Daten. Hier ist es wichtig, dass neben der unternehmensinternen Vertraulichkeit auch die gesetzlichen Vorgaben beachtet und gewahrt werden. Die administrativen Zugriffe auf Systeme und Daten sind an dem Ziel auszurichten, so wenig Daten und Informationen wie möglich zur Kenntnis zu nehmen. Ein Zugriff auf Daten und Informationen darf nicht ohne konkreten Anlass erfolgen. Alle Daten und Informationen, die im Rahmen der Systemadministration zur Kenntnis genommen werden, dürfen weder anderen Personen zugänglich gemacht werden noch dürfen diese Daten und Informationen zur eigenen Vorteilsnahme verwendet werden. Für Zugriffe auf Daten, die den Mitarbeitern direkt zugeordnet werden können, wie bspw. Email-Postfächer, persönliche Laufwerke und Verzeichnisse, ist regelmäßig die Einwilligung des Betroffenen im Vorfeld einzuholen. Hierbei sollte auch die Nachweisfähigkeit hinsichtlich der Einwilligung des Betroffenen sichergestellt werden. Wenn organisatorisch möglich, sollte ein Zugriff auf einem Mitarbeiter direkt zugeordnete Daten immer im 4-Augenprinzip erfolgen.

**Wir weisen an dieser Stelle auch auf den § 88 Abs. 1 bis 3 TKG (Fernmeldegeheimnis) hin:**

§ 88 Abs. 1 TKG

*Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.*

§ 88 Abs. 2 TKG

*Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.*

§ 88 Abs. 3 TKG

*Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.*

Systemseitige Protokolldateien (z.B. Logfiles) unterliegen regelmäßig den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes. Zugriffe auf Protokolldateien und deren Auswertung sind nicht ohne weiteres zulässig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten. Diese Zusatzverpflichtung erweitert Ihre Verpflichtung auf den Datenschutz und die sich aus dem Anstellungsvertrag ergebende Geheimhaltungspflichten.

*Die Zusatzverpflichtung als IT-Systemadministrator habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.*

.....

Datum

.....

Name und Unterschrift des Beschäftigten